
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Wasserschutzgebiet für die Dr. Martiusquelle
in der Gemeinde Bayerisch Gmain 1

Markt Berchtesgaden

Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring
zum Erlass einer Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
für die Grundstücke Fl.Nm. 471 Tfl., 471/1, 462 Tfl., 469, 455 Tfl., 449 Tfl.,
448 Tfl., 447 Tfl., 426 Tfl., 353 Tfl, 352 Tfl., 351 Tfl., 350 Tfl., 325 Tfl., 346 Tfl.,
331, 348, 332, 347/3, 345, 515, 512, 512/2, 344 Tfl., 347, 330, 330/5, 330/6
und 329 der Gemarkung Ainring, für das Gebiet „Mitterfelden-Süd“
(zwischen Salzburger Straße, Schwimmbadstraße und Staufenstraße) 3

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring
zum Erlass einer Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
für die Grundstücke Fl.Nr. 537/56, Fl.Nr. 537/55 und Fl.Nr. 537/181,
sowie Fl.Nr. 2912, 537/187 und 537/209 der Gemarkung Ainring,
die zwischen der Kirchenwegstraße, der Heubergstraße
und den Siedlungsgebieten Mitterfelden A, Heubergstraße Ost
und Höglstraße im Ortsteil Mitterfelden 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung 5

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für die Dr. Martiusquelle in der Gemeinde Bayerisch Gmain

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) i. V. mit Art. 31 Abs. 3 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamt Berchtesgadener Land vom 29.10.1977 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 29.10.1977) zuletzt geändert am 20.12.1988 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.1988) „Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bayer. Gmain (Dr. Martius-Quelle) (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bayer. Gmain vom 14.10.1977“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 13. Oktober 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) i. V. m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder über digitale Bezahlsysteme **und** während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,25 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 3,50 €.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) die Parkgebühren bis zu einer Stunde auf 0,50 €, bis zu drei Stunden auf 1,00 € und als Tagesticket ein Höchstsatz von 1,50 € pro Tag festgesetzt.
- (3) Rein mit Batterie betriebene Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.
- (4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

§ 3

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden vom 23.03.2017 (Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.2017) wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. Oktober 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

**über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke Fl.Nrn. 471 Tfl., 471/1, 462 Tfl., 469, 455 Tfl., 449 Tfl., 448 Tfl., 447 Tfl., 426 Tfl., 353 Tfl, 352 Tfl., 351 Tfl., 350 Tfl., 325 Tfl., 346 Tfl., 331, 348, 332, 347/3, 345, 515, 512, 512/2, 344 Tfl., 347, 330, 330/5, 330/6 und 329 der Gemarkung Ainring, für das Gebiet „Mitterfelden-Süd“
(zwischen Salzburger Straße, Schwimmbadstraße und Staufenstraße)**

Mit Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Ainring vom 27. September 2022 erlässt die Gemeinde Ainring aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.

S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ist in dem beigefügten Lageplan (im Maßstab 1:2000) vom 27.09.2022 als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 471 Tfl., 471/1, 462 Tfl., 469, 455 Tfl., 449 Tfl., 448 Tfl., 447 Tfl., 426 Tfl., 353 Tfl, 352 Tfl., 351 Tfl., 350 Tfl., 325 Tfl., 346 Tfl., 331, 348, 332, 347/3, 345, 515, 512, 512/2, 344 Tfl., 347, 330, 330/5, 330/6 und 329 der Gemarkung Ainring, die südlich der Salzburger Straße, östlich der Schwimmbadstraße und westlich der Staufenstrasse liegen und an die Siedlungsgebiete Mitterfelden und Mitterfelden-Süd in der Gemeinde Ainring angrenzen.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Ainring steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin/Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes ist verpflichtet, den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr bzw. sein Grundstück bei der Gemeinde Ainring unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Zweck der Satzung und städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Ainring beabsichtigt den in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Gemeinde Ainring diese Vorkaufssatzung.

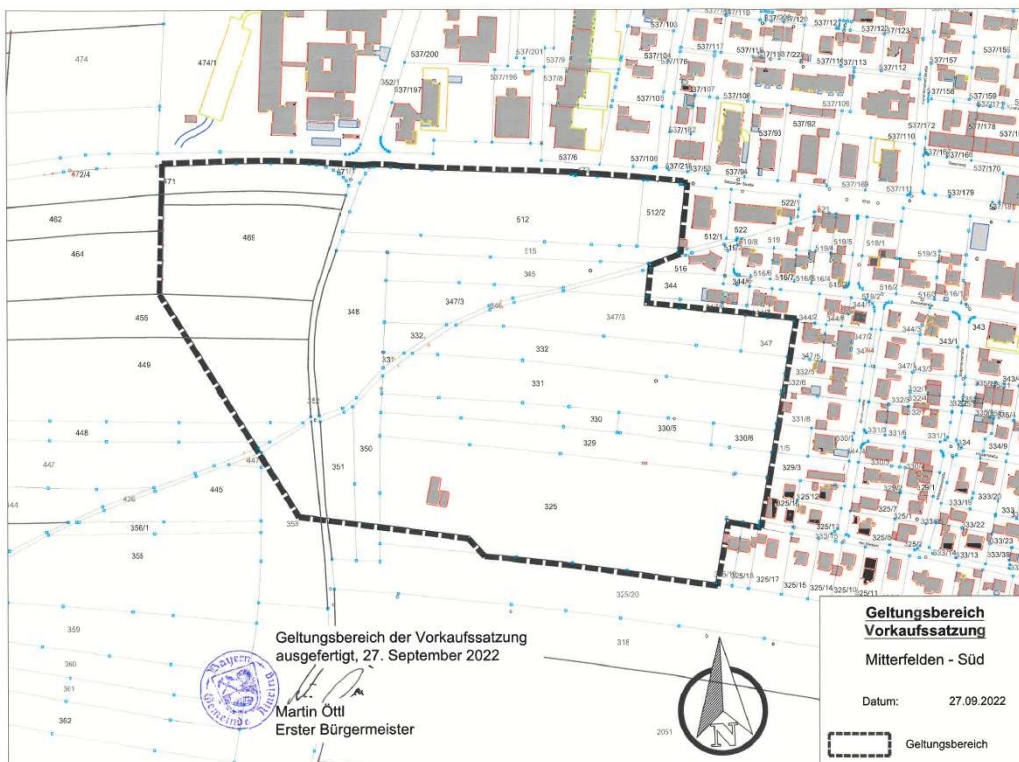
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 27. September 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung liegt mit einer Fläche von ca. 11 Hektar im Bereich zwischen der Salzburger Straße, der Schwimmbadstraße und der Staufenstrasse, angrenzend an die Siedlungsgebiete Mitterfelden und Mitterfelden Süd und ist im nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt:



In der Gemeinde Ainring besteht ein enormer Bedarf an Wohnraum. Die Flächen im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung eignen sich aufgrund Ihrer Lage für die städtebauliche Entwicklung zur Schaffung eines Baugebietes von neuen Wohnflächen für Einheimische und Familien.

Die Gemeinde Ainring möchte daher mit dem Erlass der Vorkaufssatzung sicherstellen, dass der Gemeinde Ainring bei einem Veräußerungsgeschäft eines innerhalb dieser Satzung genannten Grundstückes zur Sicherung des städtebaulichen Entwicklungszieles ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorkaufssatzung mit ausgefertigten Anlagen können auf der Homepage der Gemeinde Ainring (www.ainring.de) unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ - „Bauleitplanverfahren abgeschlossen“ eingesehen werden. Auch kann jedermann den Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorkaufssatzung mit ausgefertigten Anlagen im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1.Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen.

Die Vorkaufssatzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufssatzung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
Gemeinde Ainring

Mitterfelden, den 19. Oktober 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke Fl.Nr. 537/56, Fl.Nr. 537/55 und Fl.Nr. 537/181, sowie Fl.Nr. 2912, 537/187 und 537/209 der Gemarkung Ainring, die zwischen der Kirchenwegstraße, der Heubergstraße und den Siedlungsgebieten Mitterfelden A, Heubergstraße Ost und Höglstraße im Ortsteil Mitterfelden

Mit Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Ainring vom 27. September 2022 erlässt die Gemeinde Ainring aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ist in dem beigefügten Lageplan (im Maßstab 1:1000) vom 27.09.2022 als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 537/56, Fl.Nr. 537/55 und Fl.Nr. 537/181, sowie Fl.Nr. 2912, 537/187 und 537/209 der Gemarkung Ainring, die zwischen der Kirchenwegstraße, der Heubergstraße und den Siedlungsgebieten Mitterfelden A, Heubergstraße Ost und Höglstraße im Ortsteil Mitterfelden in der Gemeinde Ainring liegen.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Ainring steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin/Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes ist verpflichtet, den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr bzw. sein Grundstück bei der Gemeinde Ainring unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Zweck der Satzung und städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Ainring beabsichtigt den in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Gemeinde Ainring diese Vorkaufssatzung.

§ 4

Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1.Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen.

Die Vorkaufssatzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufssatzung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mitterfelden, den 19. Oktober 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 362 661

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 20. Oktober 2022
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
